



Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

*Per E-Mail vorab*

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutsch-  
land e.V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Q11-2

Bremen, 5. Oktober 2017

**Vollständige Auflistung der vom Land Bremen eingesetzten Software, deren Lizenzen, Kosten und Einsatzbereiche**

hier: Ihr Antrag nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) vom 30.09.2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihr Auskunftsersuchen ist sehr umfangreich. Die nachgefragten Informationen liegen hier teilweise nicht vor.

Wir senden Ihnen an die angegebene E-Mail-Adresse eine Auflistung der Software im Standardwarenkorb, der in vielen Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Einsatz ist. Für Bremerhaven und Nicht-Teilnehmer am BASIS.betrieb (=Standard-IT-Betriebsmodell für die Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen) erteilen wir keine Auskunft.

Auskünfte zu Fachverfahren erteilen wir gemäß § 3 Nr. 2 BremIFG nicht, da die Gewährung von detaillierteren Informationen dazu die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Eine Herausgabe von Detailinformationen zu fachspezifischer Software und deren Einsatzbereichen ist in ihrer Gesamtheit betrachtet ein Sicherheitsrisiko für die Informationssicher-

heit der betreffenden Dienststellen und somit des gesamten informationstechnischen Bremer Landesnetzes. Solche Informationen ermöglichen die Suche nach Schwachstellen in der IT-Infrastruktur und können nicht freigegeben werden.

Das IT-Controlling weist für die Pflege und Wartung von Software für das Jahr 2016 (Land und Stadtgemeinde) 6.500.132,52 Euro aus.

Wir hoffen, Ihnen und Ihrem Auskunftersuchen damit entsprochen zu haben. Sofern weitere und detailliertere Informationen gewünscht werden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass deren Zusammenstellung, soweit überhaupt möglich, Kosten verursachen würde.

Wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem BremIFG als verletzt ansehen, haben Sie gem. § 13 Abs. 1 BremIFG das Recht, die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

